LUFTRECHTeBook

VO 2019/947

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

(ABl. Nr. L 152 vom 11. Juni 2019, S. 45)

geändert durch:

Durchführungsverordnung (EU) 2020/639 der Kommission
vom 12. Mai 2020
zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Bezug auf Standardszenarien für den Betrieb in oder außerhalb direkter Sicht
(Text von Bedeutung für den EWR)
(ABl. Nr. L 150 vom 13. Mai 2020, S. 1),

Durchführungsverordnung (EU) 2020/746 der Kommission
vom 4. Juni 2020
zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 hinsichtlich der Verschiebung der Anwendungsfristen bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
(Text von Bedeutung für den EWR)
(ABl. Nr. L 176 vom 5. Juni 2020, S. 13)

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1166 der Kommission
vom 15. Juli 2021
zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 hinsichtlich der Verschiebung des Geltungsbeginns für Standardszenarien im Flugbetrieb in und außerhalb direkter Sicht
(Text von Bedeutung für den EWR)
(ABl. Nr. L 253 vom 16. Juli 2021, S. 49)

und

Durchführungsverordnung (EU) 2022/425 der Kommission
vom 14. März 2022
zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Bezug auf die Verschiebung der Übergangsfristen für die Nutzung bestimmter unbemannter Luftfahrzeugsysteme in der „offenen“ Kategorie und des Geltungsbeginns für Standardszenarien für den Betrieb in direkter Sicht oder außerhalb direkter Sicht

(Text von Bedeutung für den EWR)
(ABl. Nr. L 87 vom 15. März 2022, S. 20)

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

(Präambel)

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 3 UAS-Betriebskategorien

Artikel 4 Die UAS-Betriebskategorie „offen“

Artikel 5 Die UAS-Betriebskategorie „speziell“

Artikel 6 Die UAS-Betriebskategorie „zulassungspflichtig“

Artikel 7 Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme

Artikel 8 Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Kompetenz von Fernpiloten

Artikel 9 Mindestalter für Fernpiloten

Artikel 10 Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Lufttüchtigkeit unbemannter Luftfahrzeugsysteme

Artikel 11 Vorschriften für die Bewertung des Betriebsrisikos

Artikel 12 Betriebsgenehmigung für die Kategorie „speziell“

Artikel 13 Grenzübergreifender Betrieb oder Betrieb außerhalb des Eintragungsstaats

Artikel 14 Registrierung des UAS-Betreibers und zulassungspflichtiger UAS

Artikel 15 Betriebsbedingungen für geografische UAS-Gebiete

Artikel 16 UAS-Betrieb im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen

Artikel 17 Benennung der zuständigen Behörde

Artikel 18 Aufgaben der zuständigen Behörde

Artikel 19 Sicherheitsinformationen

Artikel 20 Besondere Bestimmungen für den Einsatz bestimmter UAS in der „offenen“ Kategorie

Artikel 21 Anpassungen von Genehmigungen, Erklärungen und Zeugnissen

Artikel 22 (Übergangsbestimmungen)

Artikel 23 (Inkrafttreten und Geltungsbeginn)

ANHANG UAS-BETRIEB IN DEN KATEGORIEN „OFFEN“ UND „SPEZIELL“

© AVIAPORTAL®

LUFTRECHTeBook

UAS-Betrieb

TEIL A

UAS-BETRIEB IN DER KATEGORIE „OFFEN“

UAS.OPEN.010 Allgemeine Bestimmungen

1. Der UAS-Betrieb in der Kategorie „offen“ ist abhängig von den Betriebsbeschränkungen, den Anforderungen an den Fernpiloten und den technischen Anforderungen an das UAS in die drei Unterkategorien A1, A2 und A3 unterteilt.

2. Beginnt bei einem UAS-Betrieb der Flug des unbemannten Luftfahrzeugs von einer natürlichen Erhebung im Gelände oder über einem Gelände mit natürlichen Erhebungen, ist das unbemannte Luftfahrzeug in einem Abstand von 120 m vom nächstgelegenen Punkt auf der Erdoberfläche zu halten. Die Messung des Abstands ist an die geografischen Merkmale des Geländes, wie Ebenen, Hügel oder Berge, anzupassen.

3. Fliegt ein unbemanntes Luftfahrzeug in einem horizontalen Abstand von 50 m zu einem künstlichen Hindernis, das höher als 105 m ist, kann die höchstzulässige Höhe des UAS-Betriebs auf Antrag der für das Hindernis zuständigen Stelle auf bis zu 15 m über der Höhe des Hindernisses erhöht werden.

4. Abweichend von Nummer 2 können unbemannte Segelflugzeuge mit einer MTOM, einschließlich Nutzlast, von weniger als 10 kg in einem Abstand von über 120 m vom nächstgelegenen Punkt auf der Erdoberfläche geflogen werden, sofern das unbemannte Segelflugzeug zu keiner Zeit in einer Höhe von über 120 m über dem Fernpiloten geflogen wird.

© AVIAPORTAL®